

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

<p>Redaktion und Administration: Wien, III. Kúbeckgasse 12. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.</p>	<p>Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.</p>	<p>Expedition und Inseratenaufnahme durch Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerai Wien, IX. Porzellangasse 28.</p>
--	--	---

Nr. 7.

Wien, am 1. April 1904.

II. Jahrgang.

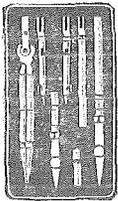
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des k. k. Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

fabrizieren unter Garantie vorzüglichster Ausführung



Theodolite

Nivellier-

Instrumente

Tachymeter

Universal-

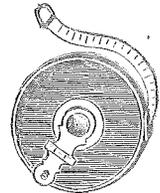
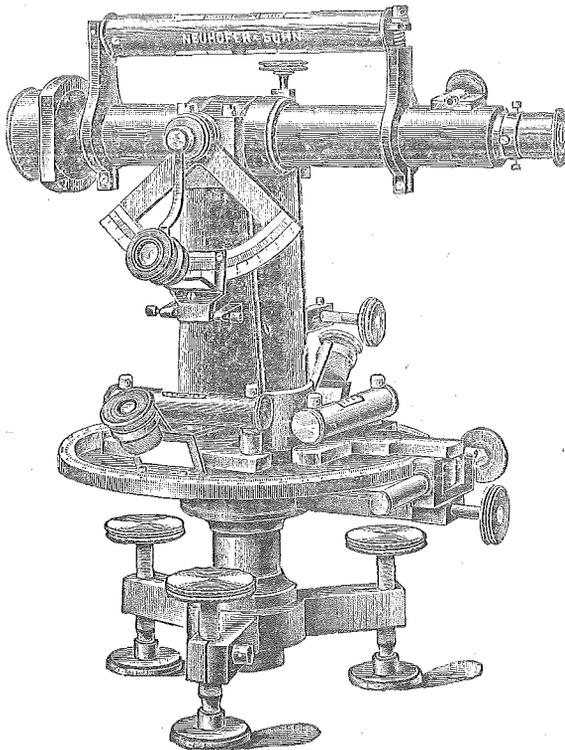
Boussolen-

Instrumente.

Messtische

und

Perspektivlineale.



Planimeter

Auftrag-Apparate

nach Obergometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebendreiecke

Masstäbe und Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten

und deren

Reparaturen.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 **Goldene Medaille.**

II. Die Koeffizienten und absoluten Glieder für die Bedingungs- und Normalgleichungen.

Gegebene Punkte	Richtungen	α	β	$\alpha\alpha$	$\alpha\beta$	$\alpha\gamma k\omega$	$\beta\beta$	$\beta\gamma k\omega$	$\alpha\gamma$	$\beta\gamma$	$k\omega$
		äußere									
Spielberg		+92.9	-37.1	-8630	-3447	+144	+1376	-58	+45.0	-18.0	+3.2
4		+99.8	+7.0	9960	+699	-963	49	-68	+48.4	+3.4	-19.9
1		+78.6	+61.8	6178	+4857	+65	3819	+51	+38.1	+30.0	+1.7
Stromberg		+42.8	+90.4	1832	+3869	+318	8172	+670	+20.8	+43.8	+15.3

innere											
Spielberg		+92.9	-37.1	8630	-3447	-666	1376	+266	+45.0	-18.0	-14.8
4		+99.8	+7.0	9960	+699	-194	49	-14	+48.4	+3.4	-4.0
1		+78.6	+61.8	6178	+4857	-206	3819	-162	+38.1	+30.0	-5.4
Stromberg		+42.8	+90.4	1832	+3869	+168	8172	+355	+20.8	+43.8	+8.1
Hadri		-71.9	+69.5	5170	-4997	-660	4830	+637	-34.9	+33.7	+18.9
3		-19.9	-98.0	396	+1950	+29	9604	+143	-9.7	-47.5	-3.0

		+314.1	+228.7	+58766	+20800	+724	+41266	+2122			
		-91.8	-135.1		-11891	-2689		-302			
		: 6)									
		+222.3	+93.6								
		+37.0	+15.6								
				+58766	+8909	-1905	+41266	+1820			
	Reduktionsglieder			-8225	-3468		-1460				
				+50541	+5441	-1985	+39806	+1820			
				a_1	b_1	c_1	b_2	c_2			

Die Auflösung der Normalgleichungen ergibt sodann für die Koordinatenverbesserungen die folgenden Werte: $\delta y = -0.052$, $\delta x = +0.045$.

Die Bestimmung der an den einzelnen Richtungen anzubringenden Verbesserungen erfolgt analog dem im Beispiele 1 und 2 beobachteten Verfahren.

Durch die Vorführung dieses Beispiels sei das in Heft Nr. 7 des ersten Jahrganges dieser Zeitschrift veröffentlichte, bei welchem eine Reduktion bezüglich der inneren Richtung nicht stattgefunden hat, berichtigt.

II. Die Koeffizienten der Bedingungsgleichungen.

Post-Nr.	Zu bestimmen- der Punkt	Richtungen	Bezeichnung der Punkte	α_1	β_1	α_2	β_2	α_3	β_3
1	1	äußere	Spielberg	+ 63.6	- 77.2				
2			Kozja	+ 98.8	+ 15.7				
3			Stromberg	+ 18.1	+ 98.3				
4			Hadi	- 99.3	+ 12.1				
5			Neuer Berg	- 62.4	- 78.1				
6		innere	Spielberg	+ 63.6	- 77.2				
7			4	+ 69.1	- 72.3	- 69.1	+ 72.3		
8			Kozja	+ 98.8	+ 15.7				
9			Stromberg	+ 18.1	+ 98.3				
10			Hadi	- 99.3	+ 12.1				
11		5	- 24.6	- 96.9			+ 24.6	+ 96.9	
			+ 249.6	+ 126.1					
			- 123.9	- 246.5					
		:6)	+ 125.7	- 120.3	- 69.1	+ 72.3	+ 24.6	+ 96.9	
			+ 21.0	- 20.1	- 11.5	+ 12.1	+ 4.1	+ 16.2	
12	4	äußere	Spielberg			+ 59.6	- 80.3		
13			Kozja			+ 89.9	+ 43.7		
14			Stromberg			- 8.5	+ 99.6		
15			Hadi			- 94.7	+ 32.2		
16			Neuer Berg			- 88.0	- 47.5		
17		innere	Spielberg			+ 59.6	- 80.3		
18			Kozja			+ 89.9	+ 43.7		
19			Stromberg			- 8.5	+ 99.6		
20			1	+ 69.1	- 72.3	- 69.1	+ 72.3		
21			Hadi			- 94.7	+ 32.2		
22		Neuer Berg			- 88.0	- 47.5			
					+ 149.5	+ 247.8			
					- 260.3	- 127.8			
		:6)	+ 69.1	- 72.3	- 110.8	+ 120.0			
			+ 11.5	- 12.1	- 18.5	+ 20.0			
23	5	äußere	Langenfeld					+ 83.8	- 54.5
24			Spielberg					+ 87.1	+ 49.1
25			Neuer Berg					- 47.6	+ 87.9
26		innere	Langenfeld					+ 83.8	- 54.5
27			Spielberg					+ 87.1	+ 49.1
28			1	- 24.6	- 96.9			+ 24.6	+ 96.9
29		Neuer Berg					- 47.6	+ 87.9	
							+ 195.5	+ 233.9	
							- 47.6	- 54.5	
			:4)	- 24.6	- 96.9			+ 147.9	+ 179.4
				- 6.2	- 24.2			+ 37.0	+ 44.9

III. Bildung der Koeffizienten und absoluten Glieder der Normalgleichungen.

Post.No	$\alpha_1\alpha_1$	$\alpha_1\beta_1$	$\beta_1\beta_1$	$\alpha_1\gamma$	$\beta_1\gamma$	$\alpha_1\gamma km$	$\beta_1\gamma km$	km
1	+4045	-4910	+5960	+ 30.8	- 37.4	+ 117	- 142	+ 3.8
2	9761	+1551	246	+ 47.9	+ 7.6	+ 153	- 24	+ 3.2
3	328	+1779	9663	+ 8.8	+ 47.7	+ 44	+ 239	+ 5.0
4	9860	-1202	146	- 48.1	+ 5.9	+ 168	- 21	+ 3.5
5	3894	+4873	6100	- 30.3	- 37.9	- 21	- 27	+ 0.7
6	4045	-4910	5960	+ 30.8	- 37.4	+ 126	- 153	+ 4.1
7	4775	-4996	5227	+ 33.5	- 35.1	+ 141	- 147	+ 4.2
8	9761	+1551	246	+ 47.9	+ 7.6	+ 522	+ 83	+ 10.9
9	328	+1779	9663	+ 8.8	+ 47.7	- 129	- 701	- 14.7
10	9860	-1202	146	- 48.1	+ 5.9	+ 308	- 38	- 6.4
11	605	+2384	9390	- 11.9	- 47.0	- 26	- 103	+ 2.2
	$\alpha_4\alpha_4$	$\alpha_4\beta_4$	$\beta_4\beta_4$	$\alpha_4\gamma$	$\beta_4\gamma$	$\alpha_4\gamma km$	$\beta_4\gamma km$	km
12	+3552	-4786	+6448	+ 28.9	- 38.9	- 66	+ 89	- 2.3
13	8082	+3929	1910	+ 43.6	+ 21.2	-1116	- 543	- 25.6
14	72	- 847	9920	- 4.1	+ 48.3	+ 18	- 208	- 4.3
15	8968	-3049	1037	- 45.9	+ 15.6	+ 280	- 95	- 6.1
16	7744	+4180	2256	- 42.7	- 23.0	0	0	0.0
17	3552	-4786	6448	+ 28.9	- 38.9	+ 171	- 230	+ 5.9
18	8082	+3929	1910	+ 43.6	+ 21.2	-1051	- 511	- 24.1
19	72	- 847	9920	- 4.1	+ 48.3	- 5	+ 63	+ 1.3
20	4775	-4996	5227	- 3.5	+ 35.1	- 348	+ 365	+ 10.4
21	8968	-3049	1037	- 45.9	+ 15.6	- 381	+ 129	+ 8.3
22	7744	+4180	2256	- 42.7	- 23.0	+ 85	+ 46	- 2.0
	$\alpha_5\alpha_5$	$\alpha_5\beta_5$	$\beta_5\beta_5$	$\alpha_5\gamma$	$\beta_5\gamma$	$\alpha_5\gamma km$	$\beta_5\gamma km$	km
23	+7022	-4567	+2970	+ 40.6	- 26.4	+ 731	- 475	+ 18.0
24	7588	+4277	2411	+ 42.2	+ 23.8	+ 181	+ 102	+ 4.3
25	2266	-4184	7726	- 23.1	+ 42.6	+ 14	- 26	- 0.6
26	7022	-4567	2970	+ 40.6	- 26.4	+ 767	- 499	+ 18.9
27	7588	+4277	2411	+ 42.2	+ 23.8	+ 30	+ 17	+ 0.7
28	605	+2384	9390	+ 11.9	+ 47.0	- 194	- 766	- 16.3
29	2266	-4184	7726	- 23.1	+ 42.6	+ 72	- 133	- 3.1

IV. Die Koeffizienten und absoluten Glieder der Normalgleichungen.

Post. No.	α_1	β_1	α_4	β_4	α_6	β_6	γ_{kto}
1	+4045	-4910					+ 117
2	9761	+1551					- 153
3	328	+1779					+ 44
4	9860	-1202					+ 168
5	3894	+4873					- 21
6	4045	-4910					+ 126
7	4775	-4996	-4775	+4996			+ 141
8	9761	+1551					+ 522
9	328	+1779					- 129
10	9860	-1202					+ 308
11	605	+2384			- 605	- 2384	- 26
20	4775	-4996	-4775	+4996			+ 348
28	605	+2384			- 605	- 2384	+ 194
Red. glied	+ 62642	- 5915	- 9550	+ 9992	- 1210	- 4768	+ 1639
Red. Koëf	- 3587	+ 2795	+ 2725	- 2903	+ 395	- 930	- -
1	+59055	-3120	-6825	+7089	- 815	-5698	+1639
2		+5960					- 142
3		246					- 24
4		9663					+ 239
5		146					- 21
6		6100					- 27
7		5960					- 153
8		5227	+4996	-5227			- 147
9		246					+ 83
10		9663					- 701
11		146					- 38
20		9390			-2384	-9390	- 103
28		5227	+4996	-5227	-2384	-9390	- 365
		9390					+ 766
Reduktgl	+67364	+9992	-10454	-4768	-18780	- 633	
Red. Koëff.	- 5638	-2721	+ 2902	+4078	+ 6300		
Red. Koëff.	+61726	+7271	-7552	- 690	-12480	- 633	

Post-Nr.	α_1	β_1	α_1	β_1	α_2	β_2	γ_{Koeff}
7			+4775	-4996			- 141
12			3552	-4786			- 66
13			8082	+3929			-1116
14			72	- 847			- 18
15	[α_1]		8968	-3049			- 289
16			7744	+4180			0
17			3552	-4786			- 171
18			8082	+3929			-1051
19			72	- 847			- 5
20			4775	-4996			- 348
21			8968	-3049			- 381
22			7744	+4180			- 85
Reduktionsglied			+66386	-11138	+ 283	+1119	-2546
			- 2845	+ 3052			
Red. Koeff.			+63541	- 8086	+ 283	+1119	-2546
7				+5227			147
12				6448			89
13				1910			- 543
14				9920			- 208
15	[β_1]			1037			- 95
16				2256			0
17				6448			- 230
18				1910			- 511
19				9920			- 63
20				5227			365
21				1037			129
22				2256			46
Reduktionsglied.				+53596	- 296	-1171	- 748
				- 3275			
Red. Koeff.				+50321	- 296	-1171	- 748
11					+ 605	2384	26
23					7022	-4567	731
24					7586	+1277	181
25	[α_2]				2266	-4184	14
26					7022	-4567	767
27					7586	+1277	30
28					605	2384	194
29					2266	-4184	72
Reduktionsglied.					+34958	- 4180	+ 1627
					- 5573	- 7040	
Red. Koeff.					+29385	- 11220	1627
11					+9390		103
23					2970		475
24	[β_2]				2411		102
25					7726		26
26					2970		499
27					2411		17
28					9390		766
29				7726		133	
Reduktionsglied.					+44994	-1077	
					- 9625		
Red. Koeff.					+35369	- 1677	

Es lauten somit die reduzierten Normalgleichungen:

δx_1	δy_1	δx_1	δy_1	δx_2	δy_2	abs. Glied	
+59055	- 3120	- 6825	+ 7069	- 815	- 5698	+ 1639	= 0
- 3120	+61726	+ 7271	- 7552	- 690	-12480	- 633	= 0
- 6825	+ 7271	+63541	- 8086	+ 283	+ 1119	- 2546	= 0
+ 7089	- 7552	- 8086	+50321	- 296	- 1171	- 748	= 0
- 815	- 690	+ 283	- 296	+29385	-11220	+ 1627	= 0
- 5698	-12480	+ 1119	- 1171	-11220	+35369	- 1677	= 0
Die Auflösung der Normalgleichungen ergibt folgende Koordinatenverbesserungen:							
-0.0225	+0.0151	+0.0394	+0.0272	-0.0424	+0.0350		

Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen?

Kritische Betrachtung von Professor Friedrich Croy.

(Fortsetzung und Schluß).

3. Die heutigen Anforderungen an die Katastralmappen.

Im ersten Abschnitte dieser Betrachtungen wurde nachgewiesen, daß der einzige Zweck, den man bei der Katastralvermessung klar im Auge hatte, nur die Ermittlung der richtigen Flächenmaße des steuerbaren und steuerfreien Bodens nach dem faktischen Besitze für eine gerechte Verteilung der Grundsteuer war.

Zu dieser Forderung, welche die Katastralmappen auch heute noch zu erfüllen haben, und welcher sie auch gerecht werden, so weit die Parzellengrenzen unverändert geblieben sind, sind im Laufe der Zeit noch wesentlich andere Anforderungen gekommen, welche seiner Zeit nicht im Zwecke der Katastralvermessung gelegen waren.

In dieser Hinsicht ist hauptsächlich zu nennen: die Verwendung der Katastralmappen zu Begrenzungen, und die Verwendung zur Herstellung von Forstkarten.

Verwendung der Katastralmappen zu Begrenzungen.

Wenn die Grenzen zwischen Grundstücken verschiedener Besitzer strittig sind, so ist heute die wichtigste, zumeist sogar die einzige Grundlage für die

Feststellung des Grenzzuges die Katastralmappe, und zwar sowohl bei einer auf gütlichem Wege ohne Inanspruchnahme des Gerichtes als auch bei einer durch gerichtliche Intervention vorgenommenen Begrenzung.

Daß der Katastralmappe eine solche Beweiskraft zuerkannt wird, mußte notwendig aus den nachstehenden Umständen folgen.

1. Schon im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche heißt es über die Erneuerung der Grenzen im § 852:

«Die wichtigsten Behelfe bei einer Grenzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.»

2. Nach Anlegung der neuen Grundbücher ist laut Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. April 1878, Z. 3676, an die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien Prag, Brünn, Krakau, Wien, Graz und Triest die Mappe zu einem integrierenden Bestandteile des Grundbuches geworden. Es gehört also die im Grundbuchsante aufliegende lithographierte Kopie der Katastralmappe ebenso wie die Urkunden-Sammlung und das Hauptbuch zu den »öffentlichen Büchern und Urkunden.«

3. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. März 1894 Zahl 2471 (Pravnik 94, Nr. 7), sagt:

«Die Grundbuchsmappe ist als integrierender Bestandteil des Grundbuches für die Beurteilung des Umfanges und die Begrenzung einer Parzelle maßgebend, und es kann ihr die Beweiskraft nur dann abgesprochen werden, wenn ihre Unrichtigkeit nachgewiesen wird.»

Durch die letztgenannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird ausdrücklich die Grundbuchsmappe als maßgebend bezeichnet, so daß also das Gericht seine Entscheidungen auf die im Grundbuchsante erliegende Katastralmappenkopie zu stützen hat, und diese bei einer gerichtlichen Begrenzung der Vermessung zu Grunde zu legen ist, d. h. es sind aus dieser die notwendigen Längen für die Aussteckung der Grenzpunkte zu entnehmen. Bei einer Begrenzung, welche ohne Intervention des Gerichtes im gütlichen Einvernehmen beider Anrainer vorgenommen wird, soll folgerichtig ebenfalls die Grundbuchsmappe benützt werden. Dies geschieht auch vielfach, oder es wird die im Besitze der Gemeinde oder einer Domänen-Verwaltung befindliche lithographierte Kopie der Katastralkarte verwendet.

Das Verfahren selbst, welches bei der Bestimmung der Grenzpunkte einzuhalten ist, soll nur ganz kurz skizziert werden, soweit es notwendig ist, um daran die entsprechenden Folgerungen knüpfen zu können. Handelt es sich nur um die Bestimmung einzelner Punkte, so werden zwei oder besser drei Punkte aufgesucht, welche im Terrain scharf markiert und in der Mappe dargestellt sind, und welche die zu bestimmenden Punkte in Form

eines Dreieckes einschließen, dann werden die Entfernungen der zu bestimmenden Punkte von diesen Fixpunkten aus der Mappe mit Zirkel und Transversalmaßstab entnommen, der vorher ermittelte Papiereingang den ermittelten Längen zugeschlagen und diese dann im Terrain aufgetragen. Es werden also die fehlenden Punkte durch Einkreuzung von zwei oder drei Fixpunkten aus bestimmt. Die sich hierbei zeigenden Differenzen müssen proportional den Entfernungen aufgeteilt werden.

Sind mehrere nebeneinander liegende Punkte zu bestimmen, so werden zwei Punkte aufgesucht, die im Terrain deutlich markiert und in der Mappe dargestellt sind, deren Verbindungslinie als Abszissenachse dienen kann, um die fehlenden Punkte mittels kurzer Ordinaten zu bestimmen. Zu diesem Behufe werden die beiden Punkte in der Mappe durch eine Gerade verbunden und auf diese werden von den zu bestimmenden Punkten Senkrechte gefällt, worauf die Längen der Abszissen und Ordinaten mit Zirkel und Maßstab entnommen werden. Der Papiereingang, welcher berücksichtigt werden muß, ergibt sich für die Abszissen durch den Vergleich der aus der Mappe entnommenen, mit der wirklichen Entfernung der beiden Fixpunkte. Dann können die Abszissen und Ordinaten im Terrain aufgetragen werden. Selbstverständlich dürfen die Ordinaten nicht lang sein. Zu diesem Vorgang ist aber freie Übersicht nötig. Fehlt diese, oder ist ein sehr langer Grenzzug zu bestimmen, so pflegt man in der Weise vorzugehen, daß man zwischen zwei im Terrain scharf markierten und in der Mappe dargestellten Punkten einen Polygonzug legt, möglichst knapp an der zu bestimmenden Grenze. Die Eckpunkte des Polygonzuges werden durch Pflöcke bezeichnet, der Polygonzug mit Theodolit, Bussole oder Meßtisch aufgenommen und dann zwischen die zwei betreffenden Punkte in der Mappe hineinkonstruiert, beziehungsweise hineingepaßt. Hierbei ist der Papier-Eingang oder eine sonstige Differenz entsprechend nach der Länge der Polygonseiten zu verteilen. Die Seiten des Polygonzuges dienen nun als Abszissenachsen für die Bestimmung der Grenzpunkte.

Wir müssen nun fragen: »Sind die Katastralmappen, besonders die lithographierten Kopien der Grundbuchsmappe geeignet, um mit deren Hilfe in der oben angedeuteten Weise die fragliche Grenze in allen Fällen scharf zu bestimmen?« Die Antwort kann nur ein entschiedenes »Nein!« sein.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die ersten lithographierten Mappenkopien nicht nach den Originalaufnahmen, sondern nach den Indikationsskizzen und außerdem noch nach dem nassen Verfahren hergestellt wurden, so daß diese Kopien untereinander und mit der Originalaufnahme, ebenso mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Es kann also eine Grenze sehr verschieden ausfallen, je nachdem ob sie nach der Grundbuchsmappe, oder nach der im Besitze der Gemeinde oder eines Privaten befindlichen lithographierten Mappenkopie ausgesteckt wird; die wirkliche Grenze kann aber auch ganz verschieden sein. Da jede Gemeinde für sich

gearbeitet wurde, so zeigen sich insbesondere an den Gemeindegrenzen bedeutende Differenzen, so daß der Grenzzug an der Gemeindegrenze auch sehr verschieden ausfällt, je nach dem er nach der Mappenkopie der einen oder der anderen Gemeinde abgesteckt wird.

Bezüglich der im Grundbuchsamte aufliegenden Mappenkopien muß besonders erwähnt werden, daß sie wohl zumeist noch aus den Lithographien der ersten Ausgabe bestehen, in welche die bei der Reambulierung des Katasters ermittelten Änderungen eingetragen wurden. Es ist bereits gesagt worden, daß bei dieser »sogenannten Berichtigung« kolossale Fehler in die Mappen gekommen sind. Dazu kommt aber noch, daß die nachträglichen Änderungen, welche durch grundbücherliche Teilung von Parzellen entstanden sind, in der ersten Zeit nach der Anlegung der neuen Grundbücher vom Grundbuchsführer oder einem Diarnisten erfolgten auf Grund von Plänen, welche oft von ganz unbefähigten Personen hergestellt worden waren. In dem Erlaß des Justizministeriums vom 11. April 1878, Z. 3676, an die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien Prag, Brünn, Wien, Krakau, Graz und Triest heißt es:

... »Die Wichtigkeit, welche die von der Partei vorzulegende Planskizze dadurch erlangt hat, daß sie die Grundlage der Berichtigung der Grundbuchsmappe zu bilden bestimmt ist, läßt es als sehr wünschenswert erscheinen, daß die Parteien sich zur Anfertigung dieser Planskizzen geübter Fachmänner bedienen. ... Wenn eine korrekte Planskizze vorliegt, so ist das Einzeichnen der Teilungslinien in die Grundbuchsmappe so einfach (?), daß das Aneignen der hierzu notwendigen Fertigkeit keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten kann. Ich glaube daher annehmen zu können, daß es nur in den seltensten Fällen nötig sein wird, zu diesem Zwecke die Unterstützung der Evidenzhaltungsgeometer in Anspruch zu nehmen, eine Unterstützung, die nach der Natur der Sache immer nur in langen Zwischenräumen gewährt werden kann.« ...

Erst durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 82 R.-G.-Bl., wurde bestimmt:

»Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einem autorisierten Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen.«

Auch wurde durch das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, bestimmt (im § 23), daß bei Grundteilungen die örtliche Vermessung durch den Evidenzhaltungsbeamten zu unterbleiben hat, wenn ein von einem beh. aut. Zivil-Techniker gefertigter und beglaubigter Situationsplan gelegt wird.

Der Umstand, daß die ersten Lithographien nach den Indikationsskizzen hergestellt wurden, hatte böse Folgen. Es wurden vielfach fehlerhafte Grenz-

vermarkungen nach diesen Lithographien vorgenommen und später, da dieser Grenzzug mit der Originalaufnahme nicht übereinstimmte, wurde diese nach dem fehlerhaft abgesteckten Grenzzuge korrigiert!

Die neue, nach dem trockenen Verfahren und nach den Originalaufnahmen hergestellte Ausgabe der lithographierten Mappenkopien ist zwar besser, aber es sind eben auch wieder Lithographien, deren Richtigkeit wesentlich von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des Lithographen abhängt. Die Grundbuchsmappen bestehen aber vielfach, vielleicht überwiegend, noch aus Lithographien der ersten Ausgabe, und die Grundbuchsmappe ist nach der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes maßgebend für den Umfang und die Begrenzung der Parzelle.

Will man das möglichste tun für die Bestimmung von Grenzen, so darf überhaupt keine lithographierte Mappenkopie benützt werden, sondern es muß eine sorgfältig und gewissenhaft hergestellte Handkopie der Originalaufnahme zur Verwendung kommen, welche beim Mappenarchive bestellt wird. Aber auch bei Verwendung einer solchen Handkopie und selbst wenn man die Originalaufnahme selbst zur Begrenzung in der früher angedeuteten Weise benützen könnte (was jedoch ganz ausgeschlossen ist), kann man für eine vollkommen richtige und scharfe Bestimmung der Grenzpunkte nicht eintreten. Der seinerzeitigen Katastralvermessung war keine Vermarkung vorangegangen, die Eigentümer hatten nur den Umfang ihrer Grundstücke mit Pflocken zu bezeichnen, auf welchen ihr Name und Wohnort aufgeschrieben war; es liegt daher zumeist bei der Bestimmung von Grenzpunkten die größte Schwierigkeit darin, die nötigen zwei oder drei Punkte zu finden, die in der Natur scharf bezeichnet und in der Mappe dargestellt sind, welche zur Grundlage der Vermessung dienen sollen. Wo Grenzsteine vorhanden sind, die schon vor der Katastralvermessung vorhanden waren, dort ist die Sache wesentlich erleichtert.

Eine zweite Schwierigkeit liegt in der richtigen Ermittlung des Papier-Einganges. Dieser ist an jeder Stelle eines Blattes ein anderer und er kann daher ganz richtig nur bezüglich einer Strecke ermittelt werden, deren Endpunkte am Felde scharf bezeichnet und in der Mappe dargestellt sind, so daß man die wirkliche, am Felde gemessene, mit der aus der Mappe entnommenen Länge vergleichen und die Differenz etwa auf die zwischenliegenden Abszissen verteilen kann. Für die Ordinaten wird aber stets der Papier-Eingang ein ganz anderer sein und er muß daher, wenn möglich, aus der Entfernung zweier anderer Punkte, senkrecht gegen die Abszissenachse ermittelt werden.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß selbst in dem Falle, wenn man eine vollkommen richtige Originalaufnahme und ganz scharf bezeichnete Anknüpfungspunkte zur Verfügung hätte, doch beim Abgreifen der erforderlichen Längen mit Zirkel und Transversalmaßstab ein unvermeidlicher Fehler begangen werden kann, der selbst bei Verwendung einer Lupe für das Aufnahmeverhältnis 1 : 2880 unserer Katastralmappen im allergünstigsten Falle

immer noch 0·1 bis 0·2 *m* betragen kann. Jeder mit aller möglichen Vorsicht bestimmte Punkt kann demnach selbst in dem angenommenen Falle der Benützung einer vollkommen richtigen Originalaufnahme und bei vorhandener scharfer Bezeichnung der Punkte am Felde im allergünstigsten Falle doch in einem Kreise von 0·2 bis 0·4 *m* Durchmesser um den richtigen Punkt herumliegen. Bei der Benützung von Kopien statt der Originalaufnahme, besonders bei der Benützung fehlerhafter Lithographien und bei Mangel scharf bezeichneter Anknüpfungspunkte kann aber der Fehler bei der Punktbestimmung ins ungemessene steigen.

Und doch wird bei jeder Begrenzung eine ganz scharfe Bestimmung der Grenzlinien verlangt, werden doch beispielsweise oft Prozesse geführt wegen einzelner Bäume, und es soll durch die Feststellung des Grenzzuges entschieden werden, welchem der beiden Nachbarn der Baum gehört. Mit unseren heutigen Katastralmappen ist dies aber nicht möglich, man kann nur entweder stillschweigend nach bestem Wissen und Gewissen sein möglichstes tun, was sich eben tun läßt, oder man muß die Unmöglichkeit einer scharfen Grenzbestimmung offen erklären. Bei jeder Begrenzung darf man daher auch den durch die Vermessung nach der Mappe gefundenen Punkten erst dann glauben, wenn sie der etwa vorhandenen natürlichen Begrenzung entsprechen. Nach natürlichen Begrenzungen, als Rändern von Hängen u. dgl. wird man sich daher stets umsehen müssen, indem man voraussetzen kann, daß diese natürlichen Begrenzungen seinerzeit bei der Katastralvermessung jedenfalls als Grenzen angenommen wurden.

Verwendung der Katastralmappen zur Herstellung von Forstkarten.

Bei der Herstellung von Forstkarten für Forst-Einrichtungszwecke findet oft keine eigene Umfangsaufnahme des Waldes statt, sondern es wird der Umfang des Waldes aus der Katastralmappe kopiert und dann nur das Detail hineingearbeitet. Da für die letztere Arbeit eine ganz einfache Waldbusssole oder ein Detailtischchen verwendet werden kann, so ist dieser Vorgang wesentlich billiger, als wenn eine neue Umfangsaufnahme stattfinden würde.

Bei der Einrichtung kleinerer Waldkomplexe findet man deshalb diese Art der Forstkartenherstellung sehr oft. Auch in der neuesten, dritten Ausgabe der »Instruktion für die Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung der österreichischen Staats-Fondsforste« finden wir noch die Möglichkeit der Verwendung des Waldumfanges aus der Katastralmappe offen gelassen. Es heißt nämlich dort:

§ 11. Wurden bei einer Forstvermessung die Umfänge aus der Katastralkarte entnommen, so ist als Gesamtfläche die Angabe der Landesvermessung zu benützen, es wäre denn, daß begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Katastralfläche obwalten würden.

§ 9. Bei Benützung der Katastral- und älterer Forstkarten zur Herstellung des neuen Kartenwerkes.

Auch für die Begrenzung wird in dieser Instruktion die Verwendung der Katastralmappen vorgeschrieben, nämlich:

§ 3. Zweifel und Anstände sind insbesondere auf Grund der Original-Katastralkarten und der Aussagen sachkundiger Zeugen zu beseitigen.

§ 5. Vor Bestätigung der Grenzurkunden ist die Übereinstimmung der wirklichen Grenzen mit den Original-Katastralkarten zu prüfen. . .

Wenn davon abgesehen wird, die durch Verwendung des Katastralmappens entstandenen Forstkarten zur Begrenzung zu benutzen, wenn sie lediglich zur Einzeichnung des Details, zur Ermittlung der Flächen der einzelnen Bestände etc. dienen sollen, dann ist gegen diese Verwendung der Katastralmappen gar nichts einzuwenden. Die Waldgrenzen, besonders bei Herrschafts- und Gemeindewaldungen, haben sich seit der ersten Katastralvermessung wohl nur selten geändert, so daß durch die nachfolgende »Berichtigung« der Katastralmappen keine Fehler hineinkommen konnten, auch waren diese Waldgrenzen zumeist schon vor der Katastralvermessung durch Steine oder Gräben vermarktet, so daß der Zweck der Flächenangabe durch die Katastralmappe genügend erfüllt wird.

Als Gesamtwaldfläche wird daher die Katastralfläche angenommen und auf diese wird die Summe der durch Berechnung ermittelten Bestandesflächen ausgeglichen.

Die Einzeichnung des Details geschieht am besten direkt in die lithographierten Mappenabdrücke derart, daß dieses mit der Bussole in Polygonzügen aufgenommen wird, von denen jeder auf Pauspapier konstruiert und dann zwischen die zwei Anschlußpunkte eingepaßt wird. Selbstverständlich ist hierbei die Berücksichtigung des Papiereinganges der Katastralmappe nötig, den man zu diesem Zwecke aus den Seiten des Sektionsrechteckes ermitteln kann, welche 25×20 Wiener Zoll, oder 65·85×52·68 *cm* betragen sollen.

Derartig hergestellte Forstkarten erfüllen dann ihren Zweck, die Lage der Bestände und die Flächen derselben anzugeben für den Bedarf der Forsteinrichtung und des Wirtschaftsbetriebes, hinreichend genau. Mehr darf man von ihnen aber nicht verlangen, besonders dürfen sie nicht zu Begrenzungen durch Abgreifen von Maßen verwendet werden.

Die Darstellung und Flächenberechnung von neuen Straßen längs Gemeindegrenzen.

Von Ladislaus Zatlinski, k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor.

Auf die im Fragekasten der »Zeitschrift für Vermessungswesen« Nr. 5 des Jahrganges 1904 gestellte Anfrage des Herrn K. in S. betreffs Behandlung geänderter, die Grenze zweier Gemeinden bildenden Straßenparzellen, erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

ad a. Eine geänderte Grenzstraße darf nicht als eine Grenzänderung betrachtet werden, so lange den Anforderungen des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Nr. 83 nicht entsprochen wurde.

In dieser Beziehung treten hier dieselben Verhältnisse hervor, welche bei den Grenzflüssen zu beachten sind.

ad b. Bei der Durchführung einer in ihrem Umlange geänderten Straße ist man auch gezwungen sich nach der in der Mappe dargestellten Gemeindegrenze zu halten, und wird jeder der angrenzenden Gemeinden nur diejenige Fläche zukommen, welche durch die gestrichelte Grenzlinie bezeichnet wurde oder, falls die Fläche der alten Grenzparzelle mathematisch auf die Hälfte in beiden Gemeinden verteilt war, ist dies auch im geänderten Stande zu befolgen.

Es kann nämlich vorkommen, daß die in ihrem Umlange geänderte Grenzstraße nur in einigen Stellen von der alten Richtung abweicht, oder die längs der Gemeindegrenze geführte Straße verfolgt eine ganz neue Richtung und sie hat erst in der Zukunft die Gemeindegrenze zu bilden — schließlich kann die Grenzstraße bloß einer- oder beiderseits erweitert sein.

Im ersteren Falle werden die alten Straßenteile, (entsprechend der Konfiguration) von der neuzugekommenen gesondert zu behandeln sein. Die neue Straße kann infolgedessen aus mehreren Parzellen bestehen, welche in beiden Gemeinden gelegen sind.

Im zweiten Falle ist die Straße als gemeinschaftliches Eigentum beider Gemeinden zu behandeln, jedoch bis zur endgültigen Entscheidung über die anzustrebende Änderung der Gemeindegrenze bleibt sie mit der ganzen Fläche in derjenigen Gemeinde, aus deren Bereiche sie entstanden ist.

Der dritte Fall bedarf keiner Erläuterung.

ad c. Vor der endgültigen Entscheidung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Nr. 83, kann die neue geänderte Straße nicht in ihrem vollen Umlange als gemeinschaftliche Grenzparzelle gelten, sie wird vielmehr aus Teilen alter Grenzparzellen bestehen und mit ihrer Fläche beiden Gemeinden zukommen und aus Partien neuer Flächen, welche extra parzelliert und berechnet werden müssen.

In diesem Gegenstande hat das k. k. Finanzministerium mit den an die galizische k. k. Finanz-Landes-Direktion gerichteten Erlässen de dato 4. Juli 1897 Z. 32719 und de dato 9. Juni 1899 Z. 27.124 der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ohne Einwilligung der in Gemäßheit der Gemeindeordnung diesfalls kompetenten autonomen Behörden, welche über den Umfang der Ortsgemeinden zu entscheiden haben, eine Grenzänderung nicht zulässig ist, wenn es sich um Katastral- und zugleich Ortsgemeinden handelt.

Die erwähnten Absätze des k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 9. Juni 1899 Z. 27.124 sind von solcher Wichtigkeit und kommen

so oft zur Verwendung, daß ich es als erwünscht erachte, aus diesem den folgenden Passus zu wiederholen und den Herren Kollegen zur Kenntnis zu bringen:

»Wie aus den . . . enthaltenen Darlegungen hervorgeht, kann es sich infolge des Eintrittes dauernder Veränderungen im Laufe der Flüsse in solchen Fällen, in welchen der Fluß nach dem auf der Katastralmappe dargestellten Stande die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten bei der Steuereinhebung und bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters als zweckdienlich herausstellen, eine Änderung der Gemeindegrenzen entsprechend dem neuen Flußlaufe eintreten zu lassen.

»Aus diesem Anlasse wird . . . ermächtigt, in Fällen der gedachten Art die Grenzänderung in den Operaten der Grundsteuer gegen nachträgliche Anzeige durchführen zu lassen, falls es sich bloß um die Änderung von Katastralgemeindegrenzen handelt und gegen die Änderung von Seite des Oberlandesgerichtes keine Einwendung erhoben wird (Erlaß vom 18. August 1881 Z. 21440).«

Im Falle es sich jedoch um die Änderung der Katastral- und zugleich der Ortsgemeindegrenzen handelt, . . . ist der Sachverhalt über die Zulässigkeit der Änderung der Grenzen der hiezu berufenen autonomen Verwaltungsbehörde mitzuteilen und wird, im Sinne des bezogenen Finanzministerial-Erlasses, nach eingelangter Genehmigung wegen übereinstimmender Änderung der Katastralgemeindegrenze, der Antrag unter Anschluß der Verhandlungsakten dem k. k. Finanzministerium zu erstatten sein.

Lemberg, am 10. März 1904.

Vereinsnachrichten.

Mit Befriedigung teilen wir mit, dass der Mitgliederbeitritt zum Vereine in der letzten Zeit ein sehr reger war und der Gesamt-Mitgliederstand derzeit 650 beträgt. Weiters sei bemerkt, daß unsere Zeitschrift in der kurzen Zeit ihres Bestandes sich bereits einen großen Kreis von außer unserem engeren Standesberufestehenden Freunden zu erwerben verstanden hat, und daß man auch im Auslande unserem Organe großes Interesse entgegenbringt. Nichtsdestoweniger werden die Herren Kollegen ersucht, unsere Zeitschrift bei jeder sich bietenden Gelegenheit und deren gibt es in unserem Dienste sehr viele, bei den Fachkollegen, Behörden, Güterdirektionen etc. bekanntzumachen und dieselben zum Abonnement einzuladen.

Im Laufe des Monats März haben noch mehrere Landesversammlungen stattgefunden, und zwar der Kollegen Tirols und Vorarlberg in Rovereto, der Kollegen des Küstenlandes in Triest und der Kollegen Steiermarks in Graz. Ausführliche Berichte folgen.

Ergänzung des Berichtes über die konstituierende Landesversammlung in Prag vom 6. März 1904. Obergemeter Janský hielt einen beifällig aufgenommenen

Vortrag über die Notwendigkeit eines Vermarktungsgesetzes. Zum Punkte »Freie Anträge« wurde die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge mittelst Postschecks an den Säckelwart des Landeskomités Prag beantragt und weiters beschlossen, daß das Landeskomitée bei der k. k. Finanz-Landesdirektion Prag, bezüglich Änderung der Adressierung der Dienstbriefe im Namen der k. k. Geometer Böhmens ansuchen möge. Bisnun enthalten nämlich die Dienstbriefe den Zusatz »im Wege des k. k. Steueramtes«, welches nur Unannehmlichkeiten bietet und jetzt gar nicht mehr begründet ist, nachdem stabile Evidenzhaltungs-Kanzleien bestehen.

Sodann wurde über das Verhältnis der Adjuten der Eleven, mit denen der Rechtspraktikanten gesprochen und die Abschaffung der XI. Rangklasse beantragt, welche Forderung bereits im Memorandum zum Ausdruck gelangte.

Ein weiterer Antrag bezüglich einer gerechten Arbeitsaufteilung und Vermehrung der Vermessungsbezirke und Vermessungsbeamten wurde einstimmig angenommen. Gewählt wurden: Obergeometer Anton Figar Obmann, Obergeometer Josef Karbus und Franz Kaspar Schrittführer, Geometer Karl Scharf Säckelwart, als Ersatzmänner Obergeometer Anton Hebek und Josef Nowotný.

Nachtrag: Die Herren Kollegen Böhmens werden ersucht, die rückständigen Mitgliedsbeiträge ehestens an den Landeskomitée-Säckelwart Geometer Karl Scharf in Leitmeritz einzusenden.

Bücherschau

Lehrbuch der niederen Geodäsie von Friedrich Croy, beh. mit Geometer, Professor für Ingenieurwesen an der höheren Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen. Druck und Verlag von Johann Künstner, Leipa in Böhmen 1903. Preis gebunden K 20.— (728 Seiten mit 590 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln).

Das uns zur Besprechung übergebene Werk ist, wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, aus dem Bedürfnisse entstanden, für die Anfänger und Studierenden solcher mittlerer technischer Lehranstalten, welche ohne Kenntnis der höheren Mathematik sich in Vermessungsfache möglichst eingehend ausbilden sollen, ein Lehrbuch zu schaffen, welches die einzelnen Materien der niederen Geodäsie zwar nur mit Zugrundelegung der elementaren Mathematik, aber trotzdem sehr ausführlich behandelt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, legte der Verfasser das Hauptgewicht darauf, die einzelnen Abschnitte speziell die Arbeiten am Felde und die trigonometrischen und polygonometrischen Berechnungen sehr gemeinverständlich zu besprechen und an der Hand von praktischen Beispielen eingehend zu erläutern. In dieser Hinsicht begegnen wir auf Schritt und Tritt der reichen, langjährigen Erfahrung des Autors, welche durch zahlreiche praktische selbst erprobte Winke und Angaben dem Verständnisse des Lesers sehr entgegenkommt. Einzelne Details, von welchen wir nur Wenige herausgreifen wollen, wie z. B. das Einziehen des Fadenzuges (ohne Mechaniker), Messen mit Kette, Stahlband und Latte, Messen über breite Gewässer, die Verwendung des Bussoleninstrumentes, die Arbeiten mit dem Meßtische, sind sehr instruktiv und klar bis in die Einzelheiten behandelt. Die etwas weit ausgedehnte Behandlung des Meßtisches und seines Gebrauches entschuldigt der Verfasser damit, daß der Meßtisch leider speziell in Österreich noch für lange Zeit eine wichtige Rolle spielen wird, nachdem hier die ganze Katastralvermessung mit demselben durchgeführt wurde und bei künftigen Neuvermessungen nicht ausschließlich der Theodolit in Verwendung kommen

wird. Der Meßtisch wird also aus der Katastralvermessung noch nicht so bald verschwinden, und damit hat der Verfasser recht. Es haben nämlich die seit Insleben-treten der Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuer-Katasters vom Jahre 1887 nach der Polygonal-Theodolit-Methode in Oesterreich zahlreich vorgenommenen Neuvermessungen ergeben, daß die Netzaufnahme im weiteren Sinne, welche eine besondere Sorgfalt erheischt, sowie die schwierigen Meßpartien (Ortsraum, stark koupiertes Terrain, Schluchten, Wälder u. s. w.), sowie die Darstellungen im Maßverhältnisse von 1:1440 (inbegriffen) abwärts, unbedingt theodolitisch durchgeführt werden sollen, während beim Felddetail, welches gewöhnlich im Maßverhältnisse 1:2500, resp. 1:2880 darzustellen ist, die weit raschere und weniger kostspielige rein graphische Festlegung vollkommen entspricht, besonders wenn man bei offenem übersichtlichem Terrain mit sehr zahlreichen Parzellen arbeitet *). Freilich erfordert die Meßtischoperation vom Geometer bei unbequemen Verhältnissen eine gewisse zeichnerische Fertigkeit, welche nicht Jedermann in gleichem Maße zukommt und daher von der Meßtischaufnahme abschreckt.

Bei den besonders zahlreich angeführten Instrumenten und Meßgeräten finden wir stets zuerst die allgemeine grundsätzliche Einrichtung derselben und zwar ihre anfängliche primitivste Form und dann die neueren charakteristischen Konstruktionen verschiedener in- und ausländischer Firmen beschrieben; besonders interessant ist die elegante Ausführung eines kleinen Repetitionstheodoliten mit Bussole auf der Alhidade von W. & L. E. Gurley in New-York.

Entsprechend dem Rahmen des Lehrbuches wurde beim Kapitel «Triangulierung» bloß die Ausgleichung bei kleinen Triangulierungen durch die sogenannte Einschaltung der Dreiecke nach Gauß mit Hilfe der elementaren Mathematik behandelt, doch hätte vielleicht der Verfasser gerade aus diesem Grunde auf das graphische Ausgleichsverfahren, welches neuestens besonders bei Kleintriangulierungen wegen der Raschheit und Einfachheit gerne verwendet wird, eingehen können.

Die] jstehenden österreichischen Katastral-Vermessungs-Instruktionen, und zwar vom Jahre 1865 (Meßtisch-Instruktion) und vom Jahre 1887 (Polygonal-Theodolit-Instruktion) wurden bei den bezüglichen Abschnitten des Lehrbuches in ausführlichster Weise berücksichtigt, und eignet sich daher letzteres auch als vorzügliches Nachschlagewerk für die Kollegen des Grundsteuerkatasters, sowie auch für solche Techniker, welche die behördliche Autorisierung als Geometer anstreben, und für alle Vermessungsämter, welche Pläne für öffentliche Zwecke herstellen (Stadtbauämter, technische Abteilungen der Eisenbahnen, Forst- und Domänen-Direktionen, Wasserstraßen-Direktionen etc.) Die Tafeln I und II, »Felddeskreibe einer Theodolit-Aufnahme und Zeichenmuster« (färbig), wurden den erwähnten Instruktionen entnommen.

Den Illustrationen und Tafeln, sowie der übrigen graphischen Ausstattung des Buches (Papier und Druck) wurde von der Verlagsbuchhandlung die peinlichste Sorgfalt zugewendet, und empfehlen wir das Werk auf das Wärmste. **Berau.**

Eingelangt ist: »Der photogrammetrische Stereoskopapparat« von Dr. Anton Sehell (Verlag von L. W. Seidel und Sohn, Wien 1904).

Herr Obergeometer Ladislaus von Klatscki hat unserer Vereinsbibliothek nachstehende Bücher zum Geschenke gemacht:

R. von Kaufmann. »Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Zentralorganes in Deutschland«. Berlin 1879.

*) Kombinierte Aufnahmemethode.

K. Pencker. »Schattenplastik und Farbenplastik«. Beiträge zur Geschichte und Theorie der Geländedarstellung. Mit 2 Bildnissen und 5 Figuren im Text. Wien 1898. (Kartographische Studien I).

J. Barković »Beschreibung graphischer und plastischer Lehrbeispiele für Terrainkunde und Geographie«. Wien 1873.

G. Coördes. »Kleines Lehrbuch der Landkarten-Projektion«. Gemeinverständliche Darstellung der Kartenentwürfe für Alle, die ihren Atlas wollen verstehen lernen, insbesondere für angehende Lehrer der Geographie. Mit 60 Holzschnitten. Kassel 1882.

J. Popper. »Die technischen Fortschritte nach ihrer ästhetischen und kulturellen Bedeutung«. Leipzig 1888.

M. Moráwiz. »Die Straßen- und Eisenbahnkurve. Eine Sammlung neuester Tabellen zum Behufe des Bogenaussteckens nach einer schnellen, in allen Fällen — namentlich bei Gebirgsbahnen — praktisch anzuwendenden Methode. Reichenberg 1858.

Wir sprechen dem freundlichen Spender hierfür den verbindlichsten Dank aus.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Primiero eventuell die Dienststelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in Tirol und Vorarlberg.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der k. k. Finanzlandesdirektion in Innsbruck einzubringen. (Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. vom 21. März 1904, Nr. 7.)

Zur Besetzung gelangen mehrere Dienstposten für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Mähren mit den Standorten in: 1. Mähr-Osttau, 2. Wsetin, 3. Kojetein, 4. Znaim (für den neuen Vermessungsbezirk Znaim II), 5. Eibenschütz, 6. Straßnitz und 7. Butschowitz, ferner die Stelle eines zweiten Evidenzhaltungsbeamten für den Dienst in dem k. k. Katastral-Mappen-Archive in Brünn und endlich die Stellen eines Geometers und eines adjutierten Elevelen für Neuvermessungen (Methischauaufnahmen) mit dem Standorte in Brünn. Eventuell gelangen die Stellen mehrerer Evidenzhaltungsgeometer II. Klasse mit anderen Standorten in Mähren zur Besetzung.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirektion in Brünn einzubringen.

Brünn, am 17. März 1904. (Wiener-Zeitung vom 20. März 1904, Nr. 66.)

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Mödling, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Klasse mit einem anderen Standorte in Niederösterreich ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landesdirektion in Wien einzubringen. (Wiener Zeitung vom 23. März 1904, Nr. 68.)

Zur Besetzung gelangt der Dienstposten für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Iglau, eventuell die Stelle eines

Evidenzhaltungs-Geometers II. Klasse mit einem anderen Standorte in Mähren. Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der k. k. mähr. Finanz-Landesdirektion in Brünn einzubringen. (Wiener Zeitung vom 23. März 1904, Nr. 68.)

Personalien.

Ernannt wurden vom k. k. Finanzministerium: Die Evidenzhaltungsobergeometer II. Klasse: Alois Gjuran, Jakob Fiorentu, Ignaz Meder, Arthur Groß, Donat Fonda, Albin Jančić, und Felix Naganowski, zu Evidenzhaltungsobergeometern I. Klasse (F.-M. Z. 18849); die Evidenzhaltungsgeometer I. Klasse: Max Schellenberg, Josef Koritzky, Anton Pařík, Ceslaus Dembinski, Wilhelm Baßler, Eduard Weiß, Franz Beneš, Anton Bressan, Franz Winter, Wenzel Dorschner, Johann Czermak, Roger Bassin und Heinrich Swalla zu Evidenzhaltungs-obergeometern II. Klasse (F.-M. Z. 18850); die Evidenzhaltungsgeometer II. Klasse Lukas Ferri, Franz Hofmann, Ladislaus Krzanowski, Franz Vydra, Karl Köberle, Max Knobloch, Pius Antonini, Johann Schrimpf Edler von Schrimpfhof, Vinzenz Hammerl, Ernst Chicco, Vladimir Drašček, Friedrich Tecilazich, Franz Melanschek, Josef Jelem, Josef Dejmek, Franz Tamchyna, Agenor Lewicki, Sigismund Malcharek, Franz Karl Mayer, Eduard Pintner, Ladislaus Kasimir Klodnicki, Ferdinand Jaschke, Augustin Semerad und Karl Mrazek, zu Evidenzhaltungs-Geometern I. Klasse (F.-M. Z. 20400 vom 22. März 1904); zu Evidenzhaltungsgeometern II. Klasse die Evidenzhaltungs-Eleven Michael Simon für Tlumacz, Josef Leo Moser für Pilzno, Kasimir Obertynski für Przemysłany, Johann Göbel für Jordanów, Abruham Margulies für Birza, Stanislaus Chmielewski für Kamionka und Michael Kisil für Muszyna (F.-M. Z. 14321); zu Evidenzhaltungseleven die Absolventen des geodätischen Kurses Heinrich Wittausch (F.-M. Z. 13471) und Adolf Winkler für Böhmen (F.-M. Z. 13606).

Bestimmt wurde vom k. k. Finanz-Ministerium: der Obergeometer II. Klasse, Ludwig Forlani in Iglau für die Vermessungsarbeiten für den Bau der Wasserstraßen im k. k. Handelsministerium (F.-M. Z. 15185).

Versetzt wurden: Geometer I. Kl. Kornel Jarmulski von Nowy Sacz nach Stary Sacz, Josef Stojewski von Tlumacz nach Kolomea, Emil Gulbinski von Kamionka nach Brody, Thaddäus Szumski von Pilzno nach Chodorow, Geometer II. Klasse Eduard Gisman von Myšlenice nach Maków.

Gestorben: Obergeometer Alexander Börszenyi in Freiwaldau (Schlesien).

Brief- und Fragekasten.

I . . . y in **H.** Besten Dank; folgt in einer der nächsten Nummern.

Burghauser A. in **Brünn.** Einstweilen besten Dank; näheres brieflich.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Hefte 6, II. Jahrgang pag 84, 17. Zeile von unten soll es statt »Angleichung« richtig »Ausgleichung« heißen.

GEBRÜDER FROMME

Wien, XVIII/2, Herbeckstrasse 27.

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen
Auftragen der Netzpunkte
und Ziehen der Netzlinien
mit der Reißfeder.

Planimeter,

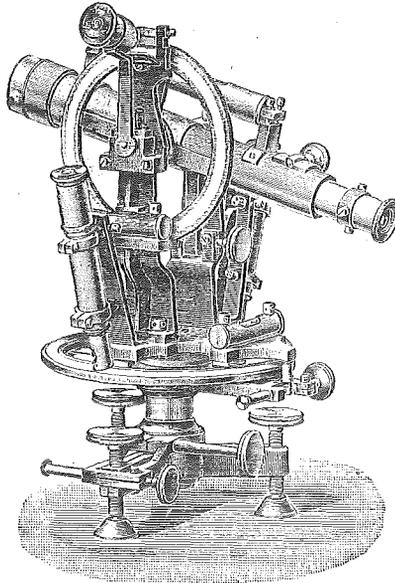
Patent-
Rechenschieber,
nach k. k. Inspektor
Fr. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Meßtische,

Perspektivliniale

Latten, Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit
Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Schätzmikroskop-
Theodolite
in allen Grössen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter No. 28

den Herren k. k.
Geometern beson-
ders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier - Instrumente,

Fromme's

Patent-
Waldboussolen.

Preis: K 144.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich
zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

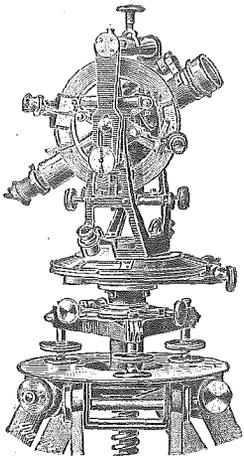
Katalog A auf Wunsch gratis.

Von unseren **Einbanddecken**
zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 60 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben.

DIE ADMINISTRATION.



Otto Fennel Söhne

Fabrik geodätischer Instrumente.

Kassel. — Deutschland.

**Theodoliten,
Tachymeter,
Nivellierinstrumente.**

Gegründet 1851.

Kataloge kostenfrei.